

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Solothurn : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

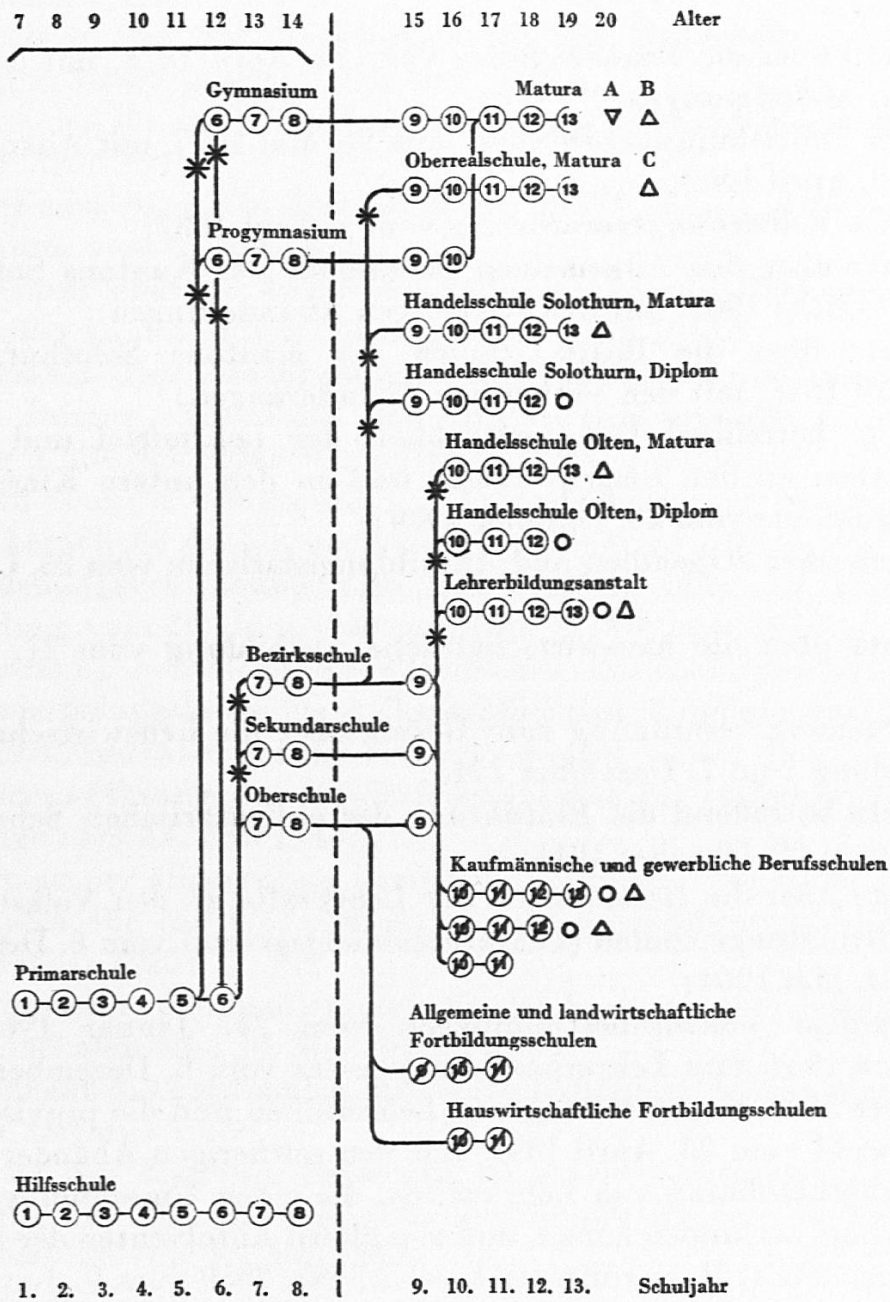
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON SOLOTHURN

Schulsystem



Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873, mit den seitherigen Abänderungen;

Erste Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877, mit Abänderung vom 10. April 1962;

Zweite Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882;

Gesetz über den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an den Bezirksschulen und an den untern Klassen der Kantonsschule vom 29. Oktober 1929;

Gesetz über Stipendien und Ausbildungsdarlehen vom 25. Oktober 1964;

Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 21. Januar 1945;

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die hauswirtschaftliche Ausbildung vom 7. Dezember 1945;

Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944;

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963/24. Mai 1964;

Vorläufige Vollzugsbestimmungen vom 24. Januar 1964 und 20. März 1964 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963;

Gesetz über die Anstellung von Lehrerinnen und die provisorische Lehrerwahl vom 23. April 1899, mit den seitherigen Abänderungen;

Anfangsbesoldung von Lehrkräften, die einen Umschulungs- oder Sonderkurs bestanden haben, und von ältern Absolventen der Lehrerbildungsanstalt, Regierungsratsbeschluß Nr. 2859 vom 9. Juni 1964;

Besoldung der Lehrkräfte an den dreimonatigen hauswirtschaftlichen Kursen, Regierungsratsbeschluß Nr. 136 vom 8. Januar 1965;

Regulativ über die Obliegenheiten und Entschädigungen der Inspektoren und Inspektorinnen an den Volks- und Fortbildungsschulen sowie der Bezirksschulkommissionen vom 2. April 1965;

Lehrplan für die Primarschulen vom 18. Dezember 1944, mit den Abänderungen vom 31. Mai 1960 und 25. Mai 1964;

Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 1955;

Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht der schulpflichtigen Mädchen vom 5. Oktober 1949;

Richtlinien für den Unterricht im 9. hauswirtschaftlichen Schuljahr vom 10. April 1946;

Richtlinien über die Durchführung des 9. hauswirtschaftlichen Schuljahres vom 8. Juli 1957;

Reglement über die Aufnahme, Beförderung und Rückversetzung der Schüler an den Bezirksschulen vom 8. Juli 1960;

Reglement über Notengebung, Beförderung und Rückversetzung an den Primar-, Sekundar- und Oberschulen und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule vom 9. Februar 1961;

Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Bauvorhaben für die berufliche Ausbildung vom 25. September 1949;

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und vom 25. Oktober 1948;

Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910, mit Abänderung vom 18. Oktober 1935;

Wiedereinführung der Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 23. Juli 1943;

Stoffplan der allgemeinen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947;

Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 1. September 1925;

Provisorischer Minimallehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 10. Mai 1947;

Reglement der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof vom 20. Oktober 1959;

Beitritt des Kantons Solothurn zu einem Konkordat über die Schaffung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums, Volksbeschluß vom 26. Mai 1963;

Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 10. Oktober 1939, mit den seitherigen Abänderungen;

Reglement über die Ausbildung der Lehrer an Sekundar- und Oberschulen des Kantons Solothurn vom 29. Dezember 1961;

Reglement für die Patentprüfung der Sekundarlehrer des Kantons Solothurn vom 8. Juli 1960;

Reglement für die Erwerbung der Wahlfähigkeit an Oberschulen vom 1. Dezember 1964;

Einführung von Weiterbildungskursen für die Lehrerschaft an

Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen, Kantonsratsbeschuß vom 19. April 1961;

Verordnung über die Durchführung von Ergänzungs- und Weiterbildungskursen für die Lehrerschaft der Primar-, Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen vom 21. Juli 1961;

Subventionierung der Sekundar-, Ober- und Hilfsschulen, Regierungsratsbeschuß Nr. 411 vom 23. Januar 1959 und Nr. 5633 vom 24. November 1959;

Verordnung über die Beitragsleistung des Staates und der Einwohnergemeinden an die Ausbildungskosten der primarschulpflichtigen Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, vom 28. Dezember 1956;

Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn, Volksbeschuß vom 8. Dezember 1963;

Verordnung über die Lehrmittelkommission vom 1. Juni 1959;

Vereinbarung des Kantons Solothurn mit dem Kanton Basel-Stadt über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Mittelschulen, Kantonsratsbeschuß vom 7. Juni 1937;

Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Vollziehungsverordnung hiezu vom 5. Oktober 1909, mit den seitherigen Abänderungen;

Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963;

Lehrplan des Gymnasiums der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan der Realschule der Kantonsschule Solothurn vom 29. Juni 1932;

Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1937;

Lehrplan der Handels- und Verkehrsschule der kantonalen Lehranstalt für den untern Kantonsteil in Olten vom 14. Juli 1939;

Reglement über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule Solothurn und an der kantonalen Lehranstalt Olten vom 14. September 1960;

Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium (Typen A und B) und an der Oberrealschule (Typus C) der Kantonsschule Solothurn vom 3. März 1964;

Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 11. Oktober 1929 und 26. April 1963 (Entwurf zu neuem Reglement liegt vor);

Reglement für die Diplom- und Maturitätsprüfung an der kantonalen Handelsschule Solothurn und an der kantonalen Handels- und Verkehrsschule Olten vom 22. November 1960 und 11. Juli 1963;

Honorierung und Pflichtstundenzahl der Direktoren des Gymnasiums und der Realschule, der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule der Kantonsschule Solothurn, Regierungsratsbeschluß Nr. 1346 vom 13. März 1964;

Honorierung und Pflichtstundenzahl der Vorsteher des Gymnasiums und der Abteilung der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule der Kantonsschule Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 2224 vom 1. Mai 1964;

Neuordnung der Leitung der Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 2554 vom 19. Mai 1964;

Besoldung der Hilfslehrkräfte und Entschädigung für Stellvertreter an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß Nr. 826 vom 14. Januar 1964;

Entschädigung für Überstunden an den Kantonsschulen Solothurn und Olten, Regierungsratsbeschluß vom 5. Februar 1964;

Verordnung über die Beteiligung des Staates an den Kosten für Unterhalt und Verpflegung der Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt vom 20. April 1934 und 6. Juni 1961.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten werden von Gemeinden, Vereinen oder Privaten getragen. Sie nehmen in der Regel Kinder des 5. und 6. Altersjahrs auf. Der Besuch ist freiwillig. Zum Teil wird ein kleines Schulgeld erhoben.

2. Die Volksschule

Sämtliche Kinder, die vor dem 1. November das 7. Altersjahr zurücklegen, sind schulpflichtig. Die *Schulpflicht* dauert acht Jahre, im Bezirk Bucheggberg neun Jahre. Schulbeginn in der zweiten Hälfte April. Zahl der Schulwochen: 39 bis 40.

Die *Unterstufe* (Primarschule) umfaßt die 1. bis 6. Klasse.

Die *Oberstufe* (7. bis 8./9. Schuljahr) ist aufgeteilt in die Oberschule (und eventuell Berufswahlklasse), die Sekundarschule und die Bezirksschule.

Die *Oberschule*. Zwei beziehungsweise drei Jahreskurse. Unterricht auf werktätiger Grundlage. Koedukation. Die Oberschule bildet ihre

Schüler durch einen den geistigen Kräften entsprechenden Bildungsgang zu lebensstüchtigen Menschen heran. Nach Abschluß Übertritt ins praktische Leben oder in Anlernberufe, wenn möglich in die Berufslehre.

Die *Berufswahlklassen*. In den Städten Solothurn, Olten und Grenchen bestehen Berufswahlklassen (9. Schuljahr).

Die *Sekundarschule*. Zwei oder drei Jahreskurse. Aufnahmeprüfung. Klassenlehrersystem (keine Fächertrennung). Koedukation. Die Sekundarschule bildet Kinder, die sich über genügende Leistungen ausweisen, ihren Fähigkeiten angemessen weiter und bereitet sie auf das Berufsleben vor.

Die *Bezirksschule*. Der Eintritt erfolgt nach dem 6. Schuljahr. Aufnahmeprüfung. Dauer zwei bis drei Jahre. Koedukation (mit Ausnahme der Mädchenbezirksschule Solothurn). Die Bezirksschule bereitet einerseits auf die Mittelschulen vor (Gymnasium, Oberrealschule, Seminar und Handelsschule), andererseits auf anspruchsvollere Berufslehren.

Das *Progymnasium Olten* (siehe Ziffer 7).

Die *Hilfsschulen*. In 17 Gemeinden bestehen insgesamt 37 Hilfsschulen.

Die *heilpädagogischen Schulen*. In Solothurn und Olten bestehen heilpädagogische Sonderschulen. Acht Lehrkräfte unterrichten insgesamt ungefähr 64 meist nur praktisch bildungsfähige Kinder. Der Ausbau dieses Schultyps mit Hilfe zusätzlicher Staatsbeiträge ist geplant.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Vom 2. bis 8. (9.) Schuljahr obligatorisch. Die Mädchen erhalten je nach dem von ihnen gewählten Oberstufentyp während der achtjährigen Schulzeit 1440 bis 1520 Handarbeitsstunden.

Handarbeitsunterricht der Knaben: In der 5. und 6. Klasse und der Bezirksschule fakultativ, in der Sekundar- und Oberschule zwei Wochenstunden obligatorisch.

Hauswirtschaftlicher Unterricht: Im 8. Schuljahr vier Wochenstunden Kochen obligatorisch.

3. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

Berufsschulen für Lehrlinge

a) Gewerbliche Berufsschulen bestehen in sechs Gemeinden, dazu kommt die Werkschule Gerlafingen; deren Träger ist die Firma Von Roll AG.

b) Kaufmännische Berufsschulen werden in sechs Gemeinden geführt. Träger dieser Schulen sind zur Hauptsache die kaufmännischen Vereine.

4. Fortbildungsschulen

a) Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Dauer: Drei Halbjahreskurse mit je (mindestens) 80 Unterrichtsstunden. Eintritt im 15. Altersjahr. Schulpflichtig sind diejenigen Jünglinge, welche weder eine Berufslehre machen noch eine höhere Lehranstalt absolvieren.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Fortbildungsschulpflichtig sind alle schulentlassenen Töchter. Es stehen ihnen zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Ausbildung folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Neuntes hauswirtschaftliches Schuljahr. Es kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

2. Hauswirtschaftliches Lehrjahr, frühestens im 15. Altersjahr. Töchter, die das Lehrjahr wählen, sind während der Dauer der Lehre fortbildungsschulpflichtig.

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: zwei Kurse zu mindestens 120 Stunden Dauer im 16. und 17. Altersjahr.

4. Dreimonatiger Haushaltungskurs für Töchter vom 18. Altersjahr an.

5. Fünfmonatiger Kurs an der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof für Töchter vom 18. Altersjahr an.

c) Kurse für stellungspflichtige Jünglinge

Obligatorischer Kurs von 36 Stunden Dauer für die neunzehnjährigen Jünglinge. Einführung in das staatsbürgerliche Denken. Die gleichaltrigen Töchter können den Kurs freiwillig mitmachen.

5. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschule

Die kantonale landwirtschaftliche Schule Wallierhof-Riedholz

Zwei Winterkurse. Eintritt in den ersten Kurs nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Konvikt. Verpflegungsgeld. Beginn anfangs November.

*b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen***Das neunte, hauswirtschaftliche Schuljahr**

Die Errichtung liegt in der Befugnis der Gemeinden. Wer dieses 9., hauswirtschaftliche Schuljahr absolviert hat, ist von der Pflicht, die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen, befreit. Fünf Schulkreise haben von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Geschlossene Kurse: Dauer zwei Monate. Es werden hauswirtschaftliche Kurse in der kantonalen hauswirtschaftlichen Schule Wallierhof oder an größeren Haushaltungsschulen abgehalten. Diese Kurse, die vom Kanton durchgeführt werden, sind namentlich für Schülerinnen der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen bestimmt.

Die hauswirtschaftliche Sommerschule Wallierhof-Riedholz

Dauer der Kurse fünfeinhalb Monate. Die Schule ist der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. Eintritt nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Abschlußprüfung. Verpflegungsgeld. Stipendien. Beginn der Kurse Mitte April.

*c) Gewerbliche Berufsschulen***Die städtische Uhrmacherschule Solothurn**

1. Uhrmacherschule A (Rhabilleurklasse): Dauer der Lehrzeit vier Jahre. 2. Uhrmacherschule B (Industrieklasse): Lehrzeit drei Jahre. 3. Diverse Kurse für Remonteurs, Acheveurs, Régleurs und Régleuses (Lehrzeit eineinhalb bis zweieinhalb Jahre). 4. Ausbildungskurse für Uhrmacher, welche die Lehre bei einem Meister machen.

Aufnahme nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung für die Abteilungen 1 und 2. Lehrabschlußprüfung. Schulgeld. Material und Werkzeug zu Lasten des Schülers. Schulbeginn für die Abteilungen 1 und 2 im Frühjahr.

*d) Kaufmännische Berufsschulen***Die Handelsabteilung der Kantonsschule Solothurn**

Eintritt im Anschluß an die 2. Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung. Diplomabteilung vier Jahreskurse, Abschluß Handelsdiplom.

Maturitätsabteilung viereinhalb Jahreskurse, Abschluß Handelsmaturität. Schulgeld für nicht im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger und Ausländer. Konvikt. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Handelsabteilung der Kantonsschule Olten

Eintritt im Anschluß an die 3. Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung. Diplomabteilung drei Jahre, Abschluß Handelsdiplom. Maturitätsabteilung dreieinhalb Jahre, Abschluß Handelsmaturität. Schulbeginn im Frühjahr.

Die Verkehrsabteilung der Kantonsschule Olten

Eintritt nach der 3. Klasse der Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Dauer der Ausbildung zwei Jahre. Schulbeginn im Frühjahr.

6. Die Lehrerausbildung

a) *Primarlehrer*

Die Lehrerbildungsanstalten der Kantonsschulen von Solothurn und Olten. Eintritt nach der 3. Klasse der Bezirksschule. Aufnahmeprüfung. Vier Jahreskurse.

Umschulungskurse für das Lehramt. Im Herbst 1966 begann der dritte Kurs an der Kantonsschule Solothurn. Dauer zweieinhalb Jahre. Eintrittsbedingung: abgeschlossene Berufslehre.

b) *Arbeitslehrerinnen*

Zweijährige Ausbildungskurse für Arbeitslehrerinnen. Voraussetzung: zurückgelegtes 17. Altersjahr und abgeschlossene Schneiderinnen- oder Näherinnenlehre.

c) *Kindergärtnerinnen*

Zweijährige Ausbildungskurse für Kindergärtnerinnen, organisatorisch der Lehrerbildungsanstalt angeschlossen. Voraussetzung: Alter von mindestens 18 Jahren, neun- bis zehnjährige Schulzeit (Bezirks- oder Sekundarschule) oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Betätigung in Hauswirtschaft und Erziehung während mindestens eines Jahres oder Absolvierung eines halbjährigen Praktikums in einer Krippe oder Anstalt.

7. Die Maturitätsschulen

Kantonsschulen von Solothurn und Olten

Progymnasium Olten

Fünf Jahreskurse, anschließend an die 5. Klasse der Primarschule. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium, Typus A, und ein Realgymnasium, Typus B. Prüfungsfreier Übertritt in die 6. Klasse (elftes Schuljahr) des Gymnasiums Solothurn.

Gymnasium Solothurn

Siebeneinhalb Jahreskurse, anschließend an die 5. Klasse der Primarschule. Nach zwei Jahren Teilung in ein Literargymnasium, Typus A, und ein Realgymnasium, Typus B.

Oberrealschule Solothurn

Viereinhalb Jahreskurse anschließend an die 2. Klasse der Bezirksschule. Maturität des Typus C.

Handelsschulen (siehe Ziffer 5, Littera d). *Lehrerbildungsanstalten* (siehe Ziffer 6, Littera a).

8. Lehrmittel und Schulmaterial

Der kantonale Lehrmittelverlag gibt die von der Lehrmittelkommission vorbereiteten oder begutachteten Schulbücher an die Gemeinden gegen Bezahlung ab. Sie werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden beziehen die Schulmaterialien vom Privathandel und geben sie unentgeltlich an die Schüler ab.

9. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Das Pflichtenheft für Behörden und Arzt deckt sich mit den Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Dazu kommen die üblichen Pflichten des Schularztes. Mit einer Ausnahme haben alle Gemeinden den ärztlichen Kontrolldienst einem Schularzt im Nebenamt übertragen.

Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnpflege ist obligatorisch und umfaßt die gesamte schulpflichtige Jugend. Jede Einwohnergemeinde hat einen oder mehrere Schulzahnärzte im Haupt- oder Nebenamt

zu wählen. Kleinere Gemeinden können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen, um einen Schulzahnarzt mit fester oder fahrbarer Einrichtung zu wählen. Die Kosten der Untersuchung werden ausschließlich von der öffentlichen Hand getragen. Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl ganz oder teilweise zu übernehmen. In Fällen von Bedürftigkeit ist der Beitrag der Eltern durch die Gemeinde zu tragen. Die Rückvergütungen des Staates an die Gemeinden betragen mindestens ein Sechstel ihrer Aufwendungen. Die Einwohnergemeinden Solothurn, Grenchen, Olten und Gerlafingen verfügen über eine besondere Schulzahnklinik.

Kinderpsychiatrischer und schulpsychologischer Dienst. Der kantonale kinderpsychiatrische und schulpsychologische Dienst mit Hauptsitz in Solothurn ist seit dem Frühjahr 1964 eingerichtet. Er befaßt sich mit Schulkindern und Kindern im vorschulpflichtigen Alter, die durch anlage- oder umweltbedingte psychische oder geistige Auffälligkeiten Schul- oder Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Dazu kommen Schulreifeabklärungen. Die meisten Kinder können ambulant behandelt werden. Schwerere Fälle werden der Beobachtungsstation Gotthelfhaus in Biberist, die mit dem kinderpsychiatrischen Dienst eng zusammenarbeitet, zur stationären Behandlung zugewiesen. Außer in Solothurn werden in Olten, Grenchen und Balsthal feste Sprechstunden erteilt. Ambulante Sprechstunden werden in kleineren Zentren nach Übereinkunft durchgeführt.

Nachwuchsförderung. Im Jahre 1965 betragen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen total Fr. 1324687.-.